

Anlage

E

**Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. III/4/64.00
„Wohngebiet Sperberstraße“**

- Artenschutzfachliche Potenzialanalyse

Stand: Satzung; März 2020

Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobiliendienstleistungen mbH, BGW

Abbruchvorhaben der
Reihenhäuser Sperberstraße Nr. 1 - 26, 28 - 54a sowie
Oldentruper Straße Nr. 106 - 106e, Bielefeld

- Artenschutzfachliche Potenzialanalyse -



Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobiliendienstleistungen mbH, BGW

Abbruchvorhaben der
Reihenhäuser Sperberstraße Nr. 1 - 26, 28 - 54a sowie
Oldentruper Straße Nr. 106 - 106e, Bielefeld

- Artenschutzfachliche Potenzialanalyse -

Projektnr.

20-651

Bearbeitungsstand

23.03.2020

Auftraggeber

Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobiliendienstleistungen mbH, BGW
Carlmeyerstr. 1
33613 Bielefeld

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Caroline Jahn
Dipl. Ing. Landespflege

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Vorhabens- und Objektbeschreibung.....	2
2.1	Gebäude	2
2.2	Vegetation.....	4
3.0	Untersuchung	5
3.1	Gebäude	5
3.2	Vegetation.....	8
4.0	Potenzialanalyse der untersuchten Strukturen und Abschätzung der Betroffenheit (planungs-)relevanter Arten.....	9
4.1	Fledermäuse.....	9
4.2	Vögel	9
5.0	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	11
5.1	Fledermäuse	11
5.2	Vögel	11
6.0	Zusammenfassung	13
7.0	Quellenverzeichnis	15

1.0 Anlass

Anlass der vorliegenden Potenzialanalyse ist der geplante Abbruch der Reihenhäuser 1 - 26 und 28 - 54a an der Sperberstraße und der Häuser 106 - 106e an der Oldentruper Straße in Bielefeld. Die Vorhabensfläche umfasst die Flurstücke 1847 und 1876 der Flur 63 in der Gemarkung Bielefeld.

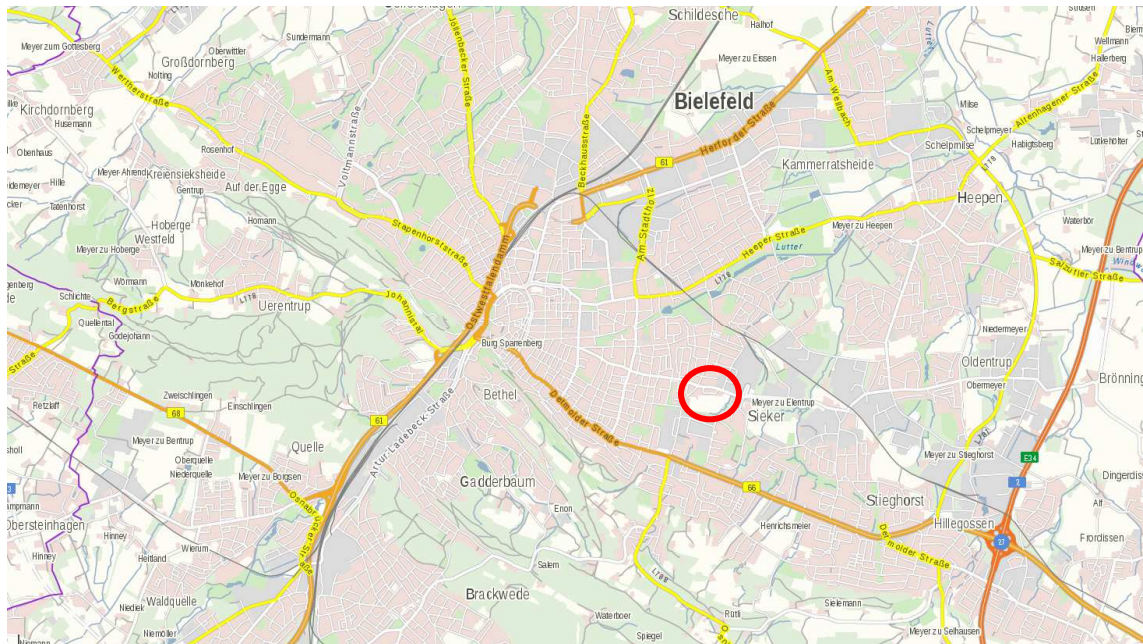


Abb. 1 Lage der Vorhabensfläche (roter Kreis) auf Grundlage des WebAtlasDE .

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Eine artenschutzfachliche Potenzialanalyse, die das Konfliktpotenzial bewertet, wird hiermit vorgelegt.

2.0 Vorhabens- und Objektbeschreibung

Die Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobiliendienstleistungen mbH, BGW plant den Abbruch der Gebäude sowie das Entfernen der Gehölze auf den Grundstücken der Reihenhäuser Nr. 1 - 26 und 28 - 54a entlang der Sperberstraße und der Reihenhäuser Nr. 106 – 106e an der Oldentruper Straße. Die Vorhabensfläche befindet sich im Osten von Bielefeld im Stadtteil Sieker.



Abb. 2 Lage der Vorhabensfläche (rote Umrandung) auf Basis des digitalen Orthophotos aus TimOnline.

2.1 Gebäude

Das Abbruchvorhaben umfasst 10 Gebäude, die in 60 Reihenhäuser unterteilt sind. Sie liegen an der Sperberstraße, die Reihenhäuser Nr. 106 - 106e befinden sich an der Oldentruper Straße. Die zweistöckigen Häuser wurden ca. 1956 vom britischen Militär gebaut. Sie weisen eine sehr ähnliche Bauweise auf. Seit vier Jahren sind sie nicht mehr bewohnt.

Alle Häuser verfügen über Satteldächer, welche mit Dachziegeln gedeckt sind. Der etwa 50 cm breite Dachüberstand auf der Traufseite ist unterseits mit Holz verkleidet. An der Giebelseite ist der Dachüberstand nur wenige Zentimeter breit. Die Fassaden sind verputzt. Teilweise liegt unter dem Putz eine ca. 8 cm dicke Styropordämmung, die nachträglich angebracht wurde. Es ist ein Keller, ein Erdgeschoss und ein Dachgeschoss vorhanden. Zugang zu den Gebäuden ist möglich über die Eingangstür, Terrassentür(en) und jeweils einen Kellereingang mit anliegender Außentreppe.



Abb. 3 Blick auf die Sperberstraße Richtung Westen.



Abb. 4 Blick auf die vordere Traufseite der Häuser Nr. 25 und 25a.



Abb. 5 Blick auf eine typische Giebelseite von Haus Nr. 8.



Abb. 6 Rückseite eines Gebäudes mit Kellereingang und Terrassentür.



Abb. 7 Blick auf die grau gestrichene Holzverkleidung unter einem Dachüberstand.

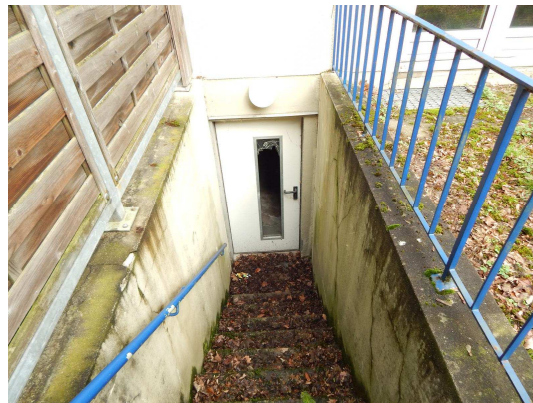


Abb. 8 Kelleraufgang.

2.2 Vegetation

Im Rahmen der Abbrucharbeiten soll auch ein Teil der Vegetation auf der Vorhabensfläche gerodet werden, weshalb eine Betrachtung der Außenbereiche/Gartenflächen in diesem Zusammenhang ebenfalls notwendig ist.

Vor und seitlich der Häuser befinden sich Rasenflächen, die nur selten von einzelnen Sträuchern oder Bäumen unterbrochen werden. Hinter den Häusern liegen Gartenstücke, die in vielen Fällen nur aus einer Rasenfläche bestehen. Einige Gärten sind mit Sträuchern bepflanzt, die überwiegend einzeln stehen und nur selten zusammenhängende Gebüsche bilden. Auf der Vorhabensfläche befinden sich einige Bäume, die einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 60 cm aufweisen. Unter anderem steht vor Haus 54a eine Eiche mit einem BHD von 120 cm und hinter Haus 2 ein Spitzahorn mit einem BHD von 80 cm. Weitere Arten älterer Bäume sind unter anderen ein Bergahorn (BHD 60 cm hinter Haus Nr. 20), ein Silberahorn (BHD 70 cm, bei Haus Nr. 106e), eine Eiche (BHD 70 cm, Haus Nr. 23).



Abb. 9 Blick auf die Vorgärten der südlichen Häuserzeile (Haus Nr. 30 - 40).



Abb. 10 Blick auf die Gärten der südlichen Häuserzeile.



Abb. 11 Blick über die Gärten von den Häusern der Oldentruper Straße aus.



Abb. 12 Gartenflächen der Häuser Nr. 2, 4, 6 und 8.

3.0 Untersuchung

Im Folgenden werden die bei der Untersuchung der Objekte (Gebäude und Vegetation) festgestellten, potenziell für gebäude- und gärtenbewohnende Arten geeigneten Strukturen sowie Nachweise einer aktuellen / ehemaligen Nutzung dargestellt. Die Untersuchungen umfassen die äußerliche Kontrolle der Gebäude und Gärten auf potenziell geeignete Strukturen für gebäude- und gärtenbewohnende Arten und stellen eine Potenzialanalyse dar. Dabei wird lediglich das Quartierpotenzial der vorhandenen Strukturen erfasst, da es ohne aufwändige Untersuchungsmethoden in der Regel nicht möglich ist, jede vorhandene Struktur auf einen Besatz zu untersuchen.

Hinweise:

Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäudebewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Eine gewisse Unwägbarkeit ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

3.1 Gebäude

Bei der Untersuchung der Reihenhausanlage wurden diverse für Fledermäuse und Vögel geeignete Quartiere und Nistplätze festgestellt. Außerdem wurden Kotspuren von Mardern vorgefunden.

An den Häusern können Fledermäuse über Spalten zwischen den teilweise defekten Holzbrettern des Dachüberstandes der Traufseite und über die teilweise defekte Ortgangverkleidung in die Dachböden gelangen und diese als Quartier nutzen.

Die Häuser der südliche Gebäudezeile (Nr. 18 bis Nr. 52) verfügen im Erdgeschoss an Fenstern und Terrassentüren über Jalousien. Es befinden sich ca. 2 - 4 cm breite Spalten zwischen Jalousien und Fassaden. Somit ist es Fledermäusen prinzipiell möglich, die Jalousiekästen als Quartier zu nutzen.

Ein innenliegendes Gitter an den Lüftungsschlitzen der Gebäude verhindert das Eindringen von Tieren.

Zwischen Haus Nr. 22 und Haus Nr. 24 befindet sich in der Fassade eine Häuserfuge mit einer Breite von ca. 1 cm und einer Tiefe von mehreren Zentimetern. Sie könnte, vor allem im oberen Bereich, Fledermäusen im Sommer als Tagesquartier dienen.

Die Keller der Gebäude sind für Fledermäuse und Vögel nicht zugänglich. Lediglich bei zwei Häusern sind die Scheiben in den Kellertüren defekt. Dort ist es nicht auszuschließen, dass Vö-

gel in diesen Kellern brüten oder Fledermäuse diese als Zwischenquartier im Sommer oder als Winterquartier in den Wintermonaten von Mitte November bis Mitte März nutzen.

Die Kamine der Häuser sind mit einer Kunststoffverblendung umgeben. Kleine Spalten darunter könnten als Zwischenquartier für Fledermäuse dienen.

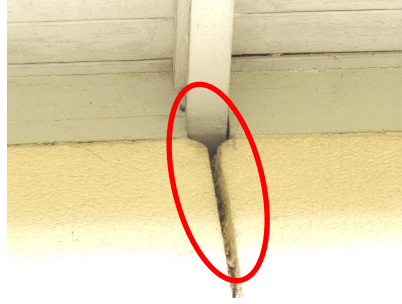
Die Giebelseite des Hauses Nr. 10 ist teilweise mit Efeu bewachsen. Diese Fassadenbegrünung stellt eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel dar und wird häufig vom Zaunkönig als Nistplatz genutzt.

Beispiele der festgestellten Strukturen werden in den beiden folgenden Tabellen dargestellt und beschrieben.

Tab. 1 Beispiele potenziell relevanter Zugänge und Strukturen an den Wohngebäuden

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	Bewuchs einer Fassade mit Efeu	nördliche Giebelseite Haus Nr.10	Fledermäuse keine Eignung Vögel potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte (z.B. Zaunkönig)
	ca. 4 cm breiter Spalt zwischen Jalousie und Fassade	Terrassentür der südlichen Häuserzeile. Nur diese Häuser besitzen Jalousien im Erdgeschoss.	Fledermäuse potenzielles Zwischen- und Sommerquartier, ggf. Wochenstube Vögel keine Eignung
	ca. 10 x 5 cm große Öffnung zwischen Fassade und Dachüberstand,	hintere Traufseite Haus Nr. 2	Fledermäuse potenzielles Zwischen-, Sommer- und Winterquartier, ggf. Wochenstube

Fortsetzung Tab.1

	defekte Ortgang- verkleidung	Giebelseite Haus Nr.8	Fledermäuse Zugang zum Dachbo- den Vögel Zugang zum Dachbo- den
	Dachboden mit Hangstruktu- ren	Dachboden Haus Nr.16	Fledermäuse potenzielles Zwischen-, Sommer- und Winter- quartier Vögel potenzielle Fortpflan- zungsstätte gebäude- brütender Arten
	kleine Öffnung neben dem Dach- bodenfenster, potenzieller Zu- gang	Dachboden Haus Nr. 18	Fledermäuse potenzielles Zwischen-, Sommer- und Winter- quartier Vögel potenzielle Fortpflan- zungsstätten gebäude- brütender Arten
	Häuserfuge am Übergang zum Dachüberstand	Südseite zwischen Haus Nr. 22 und Haus Nr. 24	Fledermäuse potenzielles Zwischen-, Sommer- und Winter- quartier
	Kellertüre mit beschädigtem Glaseinsatz	Haus Nr. 22, Südseite	Fledermäuse potenzielles Zwischen-, Sommer- und Winter- quartier Vögel potenzielle Fortpflan- zungsstätte

Fortsetzung Tab.1

	2 - 3 cm breiter Spalt zwischen Verblendung des Kamins und dem Dach	Kamin der südlichen Häuserreihe	Fledermäuse potenzielles Zwischenquartier Vögel keine Eignung
---	---	---------------------------------	--

3.2 Vegetation

Grundsätzlich bieten die Gehölze auf der Vorhabensfläche eine Vielzahl potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel. Bei der Untersuchung wurde ein Nest festgestellt.

Es ist nicht von einer Eignung der Gehölze für Fledermäuse auszugehen, da ausreichend große Astlöcher, Risse oder Höhlungen fehlen. Lediglich bei der alten Eiche vor Haus Nr. 54a ist eine kleine Vertiefung erkennbar, die ein potenzielles Zwischenquartier für gehölbewohnende Fledermäuse darstellt.

Tab. 2 Potenziell relevante Struktur an der Vegetation.

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	verlassenes Vogelnest	Kronenbereich der Kugelrobinie zwischen Haus Nr. 28 und Nr. 30	Vögel Baumbrüter
	Vertiefung unter einem abgeschnittenen Ast in einer Eiche	Eiche vor Haus Nr.54a	Fledermäuse potenzielles Zwischenquartier Vögel keine Eignung

4.0 Potenzialanalyse der untersuchten Strukturen und Abschätzung der Betroffenheit (planungs-)relevanter Arten

4.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Untersuchung konnte eine aktuelle Nutzung der Wohngebäude durch Fledermäuse im Bereich der Dachböden, der Jalousiekästen und des offenen Kellers von Haus Nr. 22 nicht vollständig geprüft werden. Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG können demnach nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bei der Untersuchung eines Dachbodens in Haus Nr. 16 und eines Kellers mit defekter Eingangstüre in Haus Nr. 18 wurden keine Spuren einer aktuellen oder ehemaligen Nutzung durch Fledermäuse gefunden. Der auf den Dachböden gefundene Marderkot zeigt die Anwesenheit eines Fressfeindes an, was der Nutzung von freien Hangplätzen (wie z.B. durch Mausohren) entgegensteht.

Die Gebäudefuge zwischen Haus Nr. 22 und Haus Nr. 24, die Verkleidungen der Kamine und eine Vertiefung in der Rinde einer alten Eiche bilden potentielle Zwischenquartiere im Sommer, weshalb eine Nutzung zwischen Mitte März und Mitte November nicht ausgeschlossen werden kann. Im Winter werden diese Quartiere nicht genutzt, da die Fledermäuse dann frostfreie Quartiere aufsuchen.

4.2 Vögel

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden potenzielle Brutstandorte (Efeuranken am Gebäude und Gartengehölze) entfernt. Auch die Dachböden mit den kleinen Öffnungen an defekten Stellen stellen einen potenziellen Nistplatz dar.

Die Grünflächen um die Häuser stellen generell einen geeigneten Lebensraum (Brutstandort und Nahrungshabitat) für häufige und weit verbreitete Vogelarten dar. Auch Nachweise einer Nutzung der Vegetation (Nest einer Taube) liegen vor. Die Fassadenbegrünung an Haus Nr.10 ist ein häufig genutzter Nistplatz für Zaunkönige und Amseln.

Da eine Nutzung der Gehölze innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (Anfang März – Anfang Oktober) wahrscheinlich ist, ergibt sich bei einer Rodung der Vegetation und einem Abbruch der Gebäude in diesem Zeitraum eine potenzielle Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNATSchG.

Bei weitverbreiteten und häufigen Arten kann aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres günstigen Erhaltungszustandes regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNATSchG verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010).

5.0 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Um das Töten oder Verletzen, eine erhebliche Störung und das Zerstören einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten gemäß den Verbotstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 3 BNATSchG) zu vermeiden, müssen folgende Maßnahmen getroffen werden:

5.1 Fledermäuse

Um eine Betroffenheit von gebäudebewohnenden Fledermausarten auszuschließen, ist der Abbruch außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen im Zeitraum Mitte November bis Mitte März durchzuführen. In dieser Zeit sollten die Kellerräume mit den defekten Kellertüren der Häuser Nr. 18 und Nr. 22 auf überwinternde Fledermäuse untersucht werden. Ist ein Abbruch in diesem Zeitraum nicht möglich, müssen Spalten an den Jalousiekästen bis Mitte März verschlossen oder eine ökologische Abbruchbegleitung durchgeführt werden. Maßnahmen einer ökologischen Abbruchbegleitung beinhalten eine Besatzkontrolle relevanter Strukturen (Kaminverkleidungen, Dachböden, offene Kellerräume, Jalousiekästen) vor dem Abbruch. Falls nötig muss eine Unterbrechung der Arbeiten sowie die Bergung von Fledermäusen erfolgen. Die Feststellung eines besetzten Quartiers, insbesondere einer besetzten Wochenstube in der Wochenstubenzeit zwischen Anfang Mai und Ende August, führt zu einer Verschiebung des Abbruchs.

Ersatzmaßnahmen

Im Fall eines Besatzes müssen geeignete Ersatzquartiere montiert werden. Art und Umfang sind von dem jeweiligen festgestellten Quartier abhängig.

5.2 Vögel

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNATSchG Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen von Tieren) hat die Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäuden nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (01. März bis 30. September) zu erfolgen. Fäll- / Rodungs- und Abbrucharbeiten dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Sind Fäll- / Rodungs- und Abbrucharbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln nicht zu vermeiden, ist kurz vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten an den Gehölzen und Gebäuden stattfinden. Werden Bruten festgestellt, sind die Fäll- / Rodungs- und Abbrucharbeiten bis zum Abschluss oder der Aufgabe der Brut und Aufzucht der Jungen zu verschieben.

Da der Abbruch voraussichtlich über einen längeren Zeitraum während der Brutzeit stattfinden wird, sind mehrfach Gehölze zu kontrollieren und das Ein- und Ausflugsverhalten der Vögel zu beobachten.

6.0 Zusammenfassung

Die Bielefelder Gesellschaft für Wohnen und Immobiliendienstleistungen mbH, BGW plant den Abbruch der Häuser Nr. 1 - 26 und 28 - 54a an der Sperberstraße und der Häuser Nr. 106 - 106e an der Oldentruper Straße in Bielefeld, sowie die Rodung der Gehölze auf den zugehörigen Grundstücken. Die Vorhabensfläche umfasst die Flurstücke 1847 und 1876 der Flur 63 in der Gemarkung Bielefeld.

Um zu prüfen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte gem. den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – Nr. 3 BNATSCHG auftreten, wurde eine artenschutzfachliche Potenzialanalyse (Untersuchung) der abzubrechenden Gebäude und der zu rodenden Vegetation durchgeführt.

Infolge der Untersuchungen wurden mehrere potenzielle Zwischen- und Sommerquartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse festgestellt. Bei den untersuchten Strukturen konnte weder ein Besatz noch Hinweise auf eine ehemalige Nutzung festgestellt werden. Allerdings wurde bisher nur ein kleiner Teil der Strukturen näher untersucht. Im Rahmen der Abbrucharbeiten können Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ohne die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten.

Darüber hinaus wurden ehemalige und potenzielle Brutstätten von häufigen und weitverbreiteten Vogelarten an den Gebäuden und der Vegetation festgestellt. Im Rahmen der Fäll-, Rodungs- und Abbrucharbeiten sind Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) ohne die Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNATSCHG kann unter Anwendung der in Kap. 5 und der folgenden Tab. 3 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden.

Tab. 3 Übersicht der auszuführenden Maßnahmen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Fäll-, Rodungs- und Abbrucharbeiten.

Arbeiten	Maßnahme	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Rodung	Mv1												
Abbruch	Mv1												
	Ms1, Ms2												

 = Maßnahme nötig

weißer Zeitraum = Fällung / Rodung / Abbruch ohne Maßnahmen möglich

Maßnahmen für Vögel erforderlich (Brut- und Aufzuchtzeit)

Mv1: Kontrolle der Vegetation und der Gebäude auf Vogelbruten (unmittelbar vor dem Eingriff).

Bei Besatz: Verschiebung des Eingriffs bis zum Abschluss (evtl. Aufgabe) der Brut und Aufzucht der Jungen.

Maßnahme für Säugetiere (Aktivitätszeit von Fledermäusen)

Ms1: Kontrolle der für Fledermäuse relevanten Strukturen.

Begleitung der Abbrucharbeiten durch einen Artenschutzgutachter.

Bei Feststellung eines besetzten Zwischen- / Sommerquartiers: Verschluss nach dem Ausflug der Tiere. Anbringen geeigneter Ersatzquartiere.

Bei Feststellung einer besetzten Wochenstube: Verschiebung des Abbruchs auf einen Zeitpunkt außerhalb der Fortpflanzungszeit (Anfang Mai – Ende Juli).

Maßnahme für Säugetiere (Winterschlaf von Fledermäusen)

Ms2: Kontrolle der offenen Kellerräume.

Bei Feststellung eines Besatzes: Verschiebung des Abbruchs auf einen Zeitpunkt außerhalb der Winterschlafzeit.

Für den Verlust tatsächlicher Quartierstrukturen sind Ersatzquartiere zu schaffen. Art und Umfang sind je nach Befund weiterer Untersuchungen festzulegen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte (gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG) durch das Vorhaben kann durch die Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden.

Bielefeld, im März 2020


 STEFAN HÖKE
 Landschaftsarchitekt | BDLA

7.0 Quellenverzeichnis

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.